

Abschiebung bei drohender Selbstmordgefahr rechtens

In einer Entscheidung vom 2.5. 00 (Az. 11 S 1963/99) hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (für BA-Wü zuständig) die Kompetenzen ärztlicher Gutachten auf Null reduziert. Das Regierungspräsidium Freiburg als Vertreterin des Verfahrens gegen eine kurdische Flüchtlingsfamilie aus der Türkei war in die Berufung gegangen, um eine Entscheidung des VG Freiburg (A 1 K 10655/99) korrigieren zu lassen.

Die - aus der Entscheidung - erkennbare Sachlage: (überwiegend zitiert oder sinngemäss wiedergegeben, mit Kommentaren versehen)

Eine kurdische Familie aus der Türkei, 6 Personen, hatte - über den Anwalt - für den Vater der Familie unter Beiziehung von ärztlichen Gutachten Suizidgefahr attestiert bekommen.

Der Antrag, die Abschiebung daher auszusetzen, wird vom VGH Mannheim abgelehnt. Die eingeklagte Duldung wird daher abgelehnt. Damit wird eine Entscheidung des VG Freiburg (1. Kammer), das anderslautend entschieden hatte, aufgehoben. Zugleich erhöhte der VGH den Streitwert auf DM 24.000,-. Die im Vergleich zur Vorinstanz deutlich erhöhten Streitwerte ziehen um ein vielfaches erhöhte Gebühren nach sich, d.h. die Kosten des Verfahrens zzgl. Anwaltskosten werden der kurdischen Familie berechnet.

Zu den Entscheidungsgründen:

"Die geltend gemachte Suizidgefahr rechtfertigt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Annahme, daß dringende humanitäre und persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen" den (vorübergehenden) weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern.

Offenbleiben könne nach diesem Urteil, ob überhaupt glaubhaft gemacht wurde, daß "eine so beträchtliche Suizidgefahr vorliegt, dass ernstlich befürchtet werden muss, diese werde sich - ohne hinreichende Vorkehrungen - im Zuge der Abschiebung verwirklichen."

Kommentar: was unter glaubhaft-machen zu verstehen ist, wird erst aus den folgenden Darlegungen erkennbar. Es ist inzwischen gerichtseigen, die Kategorien von "glaubhaft" festzusetzen. Bislang konnte eine angenommene Suizidgefahr nicht von medizinischen Laien erkannt werden, schon gar nicht von Vertretern einer mit der Medizin nicht verwandten Wissenschaft.

Grundsätzlich - angesichts des "vorliegenden Falles" - erklärt der VGH zu der Problematik:

"Gerechtfertigt ist der Annahme eines entsprechenden Suizidrisikos nicht schon allein dann, wenn der Ausländer (wie hier bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 24.7.1990) äußert, er werde sich im Falle einer Abschiebung töten; wegen einer solchen Äußerung, deren Ernstlichkeit nicht durch weitere Umstände belegt wird, muss die Ausländerbehörde auch nicht etwa vor der Abschiebung eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen."

Kommentar: Offenbar ist die Suizidankündigung bereits in der ersten Anhörung vor dem Bundesamt - 1990 - geäußert worden, "deren Ernstlichkeit nicht durch weitere Umstände belegt wird". Die Ausländerbehörde muss, so der VGH, aufgrund der Äußerungen keine amtsärztliche Untersuchung durchführen. Was ein Asylsuchender also rechtzeitig erklärt, kann für die Abschiebebehörde keine Qualität besitzen. Diese Äußerungen sind von Verwaltungsgerichten schon für unglaubwürdig befunden worden.

Nach den Feststellungen in den Urteilen der Verwaltungsgerichte (Karlsruhe und Freiburg) "bestanden jeweils erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Schilderung des Verfolgungsgeschehens." Überdies habe der Betroffene "erlittene Foltermaßnahmen im Laufe des Verfahrens erheblich gesteigert, ohne dafür eine Erklärung abzugeben."

Kommentar: Dies ist eine relativ typische Konstellation: das Gericht lehnt die Asylanträge ab, es gibt dafür die stereotypen "Zweifel an der Glaubwürdigkeit" an, was eine relativ subjektive - aber nicht juristische - Kategorie ist, jedenfalls nicht mit einem Berufungsverfahren anzugreifen ist, da dies der individuellen Wertung der Einzel-Richter unterliegt. Der zweite Bereich, das sogen. gesteigerte Vorbringen" enthält die ebenfalls bekannte Problematik, daß im Verfahren vor dem Bundesamt allenfalls summarische Schilderungen der Verfolgung abgegeben werden können. Werden diese dann im VG-Verfahren präzisiert und detailliert, können sie als "Steigerung" abgetan werden. Zu dem Verfahren vor dem VG Freiburg, Aussetzung der Abschiebung und Entscheidung am 3.5.99, existieren ärztl. Stellungnahmen vom 25.2.1998, vom 14.9.98 und vom 1.12.98 - jeweils von unterschiedlichen ÄrztInnen. Aufgrund hat Stellungnahmen hatte das VG Freiburg zunächst die Abschiebung aufgeschoben. (Die konkreten ärztl. Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor.)

VGH: "Eine beträchtliche Suicidgefahr lässt sich wohl auch nicht stets schon dann annehmen, wenn ein Ausländer vor der Einreise in das Bundesgebiet etwa Folter erlitten hat und deshalb an posttraumatischen Belastungsstörungen leidet, die bei er Ankündigung einer Abschiebung zu einer weiteren Verschlechterung des psychischen Zustands (Retraumatisierung) führen

können. Dem Senat liegen keine sachverständigen Äußerungen vor, die besagen, daß in solchen oder in vergleichbaren anderen existenziellen persönlichen Krisen, die von der Furcht geprägt sind, ein erlittenes schlimmes Schicksal erneut zu erfahren, nach wissenschaftlicher Erkenntnis bei jedem Betroffenen ohne weiteres von einer konkreten Suizidgefahr ausgegangen werden muss."

Kommentar: Das Gericht setzt hierbei eine angeblich wissenschaftliche Theorie, die ohnehin nicht vorhanden ist, auch nicht behauptet wird. Es gibt keine wissenschaftliche Aussage dazu, daß "bei jedem Betroffenen ohne weiteres von einer konkreten Suizidgefahr ausgegangen werden muss." Es kann auch nicht Aufgabe der Justiz sein, die Theorie einer 100%igen Suizidgefahr aufzustellen, da diese medizinisch nicht begründbar ist. Wenn die Justiz hiermit die Anforderung an eine derartige Theorie definiert, um damit gleichzeitig die medizinischen Stellungnahmen aus unzureichend auszuhebeln, so soll damit lediglich der Weg geöffnet werden, die Suizidgefahr als reales Gefahrenmoment juristisch als (wenn auch nur vorübergehendes) Abschiebehindernis auszuhebeln.

Das Gutachten des Refugio aus Ulm (25.2.98) hatte eine Retraumatisierung angenommen, die die suizidalen Impulse verstärken können; die Gefahr einer akuten, schwer beherrschbaren Krisensituation kann nicht ausgeschlossen werden.

Diese Untersuchung bedürfe einer näheren Darlegung und Aufklärung, "etwa im Wege einer fachärztlichen Begutachtung, und sodann umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls", die nicht allein "wesentlich auf Angaben und Einschätzungen des Betroffenen beruhen." Insbesondere dann, wenn die Angaben, auf denen die Untersuchung basiert, sich im Asylverfahren als nicht zutreffend erwiesen haben, dann kann die Möglichkeit eines Suizids in einem anderen Licht erscheinen.

Kommentar: Offenkundig hält das Gericht die eingereichten drei ärztl. Stellungnahmen für keine fachärztliche Begutachtung, die sich überdies nicht mit der Würdigung der Gesamtumstände befaßt hätten; sie hätten sich angeblich wesentlich auf den Betroffenen, seine eigenen Angaben und Einschätzungen gestützt. Das Gericht definiert damit erneut die ärztliche Kompetenz und klärt die - offenbar nach Ansicht des Gerichts - zu wenig sachkundigen Ärzte auf, daß sie die bisherige Würdigung in den VG-Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt hätten (Glaubwürdigkeit), sonst müssten sie mehr Abstand zu den Äußerungen des Betroffenen haben.

Wie das Gutachten aus Ulm, so auch die Klinik in Rottenmünster, hätten beide die Angaben des Antragstellers lediglich (kritiklos) berichtet, ohne der Frage nachzugehen, ob dies der Wahrheit entspricht. "Es

fehlen Hinweise darauf, ob die damit befassten Ärzte das Vorbringen des Antragstellers jeweils lediglich hingenommen und zugrunde gelegt haben oder ob sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch der Frage nachgegangen sind, ob es der Wahrheit entspricht."

Kommentar: Wiederum mischt sich das Gericht damit in die Kompetenz der ärztlichen, d.h. medizinisch oder (sozial)psychologisch resp. psychotherapeutisch indizierten Wahrnehmungen und Beurteilungen ein - ein notwendiger, zentraler Streit über die Zuständigkeit dieser Komplexe. Das Gericht unternimmt (erneut) den Versuch, sich die alleinige Hegemonie über diese Bereiche zu sichern und das letzte Wort dazu zu sprechen.

Auch wird nicht die Frage erhoben, warum bislang "nach Lage der Akten in der Vergangenheit ernstliche Selbsttötungsabsichten nie geäußert oder sonst zu erkennen gegeben hatte, obwohl die Abschiebung des Antragstellers mehrfach unmittelbar bevorstand."

Kommentar: Sind die Akten der Gerichte eine ausreichende Grundlage für Informationen über derartige Absichten? Was heißt "sonst zu erkennen gegeben", welche Erkenntnisquellen hat das Gericht für derartige Behauptungen? Seit wann ist die Verwaltungsakte ein ausreichendes Indiz für psychologische und soziale Krisen und ihre Bearbeitung?

Die Gutachter hätten lediglich erklärt, daß 'im Zusammenhang mit den erhobenen Befunden zu keiner Zeit Zweifel an der vom Patienten Misshandlungs-Geschichte' bestanden hatten, der Patient 'mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Opfer von Folter ist'; daß kein Eindruck bestand, die berichteten Erlebnisse 'nur Phantasien oder wegen des schwebenden Asylverfahrens frei erfunden bzw. erlogen sein könnten.' (Dr. P, 14.9.98)

Kommentar: Das Gericht hält es für merkwürdig, wieso die ärztl. Stellungnahmen auch nachträglich zu einem anderen Ergebnis hinsichtlich der Angaben des Patienten kommt als die beiden bisherigen Verwaltungsgerichte!! "Opfer von Folter" - damit wären die erwähnten "Steigerungen" und "Zweifel" der Gerichte widerlegt, die Asylanererkennung würde sogar möglich sein, da kompetente Fachkräfte die Glaubwürdigkeit des Patienten völlig entgegengesetzt zu den bisherigen Entscheidungen beurteilen.

Ungeklärt sei in den Darlegungen der Kliniken auch, ob die Belastungsstörungen nicht allein "aus der Furcht vor der drohenden Abschiebung in die Türkei" entstanden wären.

Kommentar: Offenbar kann das Gericht keinen Zusammenhang erkennen zw. der posttraumatischen Belastungsstörung und einer drohenden Abschiebung in die Türkei. Hier ist erneut die krasse Mißachtung des bestehenden Zusammenhangs durch das Gericht festzuhalten, die sich durch das gesamte Urteil zieht.

Eines der vorgelegten Gutachten (Klinik Rottenmünster, 1.12.98) kläre auch die Frage nicht auf, nach der eine konkrete Suizidgefährdung mit Wahrscheinlichkeit bestünde. "Es trifft keine weitere Aussage dazu, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein solcher Fall eintreten würde und ob in diesem Fall eine konkrete Suizidgefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestünde. Insoweit erscheint es dem Senat jedenfalls nicht als ausreichend, wenn sich die Gefahr eines Suizid des Antragstellers lediglich nicht sicher ausschliessen liesse..."

Kommentar: Die Kategorien des Gerichts sind bekannt: die einfache Wahrscheinlichkeit reicht nicht, die "beachtliche" Wahrscheinlichkeit" muss es sein, selbst wenn Refugio "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" formulierte. Den Suizid nicht sicher auszuschliessen - das genügt den Anforderungen der Richter nicht (mehr).

Der Antragsgegner - das Regierungspräsidium Freiburg - ist auch nicht gehalten, weitere Aufklärung darüber zu betreiben, ob eine entsprechende Behandlung in der Türkei, auch nach der Ankunft, sichergestellt werden kann. Die Bereitschaft hat der Antragsgegner dazu erklärt: bei der Ankunft werde ein Psychiater bereitstehen.

Kommentar: Das Gutachten von Kamil Taylan vom 23.2.00 an Ra Brühl/Mülheim erklärt, daß eine lückenlose Betreuung gar nicht möglich ist, da dies in die Souveränität der Türkei eingreift, etwa in die Personalienüberprüfung (Dauer bis zu 24 Std.), während der ein Arzt nicht zugegen sein könne; insoweit ist dies die Bestätigung der Annahme, daß die Behörde - auch nicht über die dt. Botschaft - keine derartige Aussage treffen kann.

Über diese "Fürsorge" hinaus erkennt der Senat "keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß (das RP Freiburg) verpflichtet ist sich zu vergewissern, ob eine ggf. erforderlich werdende dauernde fachpsychiatrische Behandlung in der Türkei möglich ist, und eine solche auch in weitergehendem Umfang sicherzustellen als dies bisher geschehen ist."

Kommentar: Auch hierzu liegt inzwischen eine Expertise der Dt. Botschaft Ankara vom 8.3.2000 vor, nach einer eine fachspezifische Behandlung in der Türkei nicht sichergestellt ist.

Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der Antragsteller auch nach Rückkehr einer dauernde Betreuung im

psychiatrischen oder psychologischen Sinn bedarf, um einer - unterstellten - konkreten Gefahr einer Selbsttötung entgegenzuwirken. dies fällt nicht in die Kompetenz der Ausländerbehörde, da es um ein zielstaatsbezogenes Abschiebehindernis (§ 53) gehe, wofür das Bundesamt zuständig sei.

Lediglich sicherzustellen ist, daß bei Vollzug der Ausreisepflicht die betraute Stelle (Abschiebebehörde) sicherzustellen hat, in jedem Stadium der Situation der Abschiebung durch eine entsprechende Gestaltung gesorgt werden muss, die den reibungslosen Übergang in die ärztliche Versorgung im Herkunftsland sicherstellt.

Kommentar: s.o.

Zu diesem Zweck hat das RP Freiburg durch Einschaltung der Dt. Botschaft in Ankara angeboten, im Fall der Abschiebung nach Ankara einen Arzt "unserer Mannschaft" am Flughafen bereitzuhalten, der eine Beratung über die Behandlungsmöglichkeiten - in der Türkei - erteilen kann. Diese Bereitschaft schliesst eine ggf. als notwendig sich erweisende fachärztliche Notfallbehandlung und die weitere Veranlassung einer unmittelbar erforderlich werdenden weiteren Behandlung ein.

Kommentar: derartige Erklärungen sind in der Regel nicht überprüfbar und äußerst zweifelhaft. Allenfalls könnten sie einmalig im Rahmen einer "spektakulären Aktion" werbewirksam aufgebaut werden, ohne daß dies eine Funktion/Garantie für weitere derartige Abschiebung haben kann, da die Gesundheitsversorgung in diesem Bereich nicht vorhanden ist.

VGH vom 2.5.00 - 11 S 1963/99 -
Richter am VGH

Albers,

Dr. Peter (Vors.),

Kümpel (Richter a VG)

Allgemein:

Das Urteil knüpft an Versuche in Hamburg, Berlin und anderen Bundesländern an, die die "ärztliche Kunst" in die Abschiebemaschine einbauen wollen. (vgl. Ärzte des Senats in Hamburg, Polizeiärzte in Berlin, s. auch "Geteilte Medizin - Ärzte als Abschiebehelfer", Niedersächs Flüchtlingsrat, Heft 68/Mai 2000)

Es reguliert und definiert die Kompetenz ärztlicher Begutachtung und Beurteilung und schränkt damit die Aussagefähigkeit der ärztl. (oder anderer berufsspezifischer) Angaben auf das ein, was juristisch verwertet werden kann.

Das Urteil fordert die mit diesen Fragen befaßten Berufsgruppen und die Öffentlichkeit auf, die weitere Aushöhlung/Entkernung

einer menschlich definierten Gesellschaft nicht zuzulassen; stattdessen ist einer immer absurder werdenden Abschiebelegitimation entgegenzutreten.

SAGA Freiburg - 20.7.00

Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen (SAGA)
c/o ADW, Postfach 5328, D - 79020 Freiburg, Treff: Freitags 20.00
Tel. (0049) 0761 - 74003 - Fax (0049)0761 - 709866